

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 24 (1906)

Heft: 95

Anhang: Supplement = Supplément

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Provisorische Publikation

Handelsvertrag

zwischen der

Schweiz und Oesterreich-Ungarn.

Der neue Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn wird heute in Wien unterzeichnet werden und tritt unter Vorbehalt der parlamentarischen Ratifikation am 12. März provisorisch in Kraft. Wir publizieren nachstehend aus dem Vertragstarif für die Einfuhr in die Schweiz diejenigen Positionen, bei denen eine Aenderung der seit dem 1. Januar 1906 erhobenen Ansätze des neuen Gebrauchstarifes eintritt. Der Vertragstarif für die Einfuhr in Oesterreich-Ungarn ist mit Ausnahme von einigen Details ganz reproduziert. Da der fertige Vertrag noch nicht vorliegt, so behalten wir uns allfällige Berichtigungen und Ergänzungen vor.

A. Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Der seit dem 1. Januar 1906 geltende Zoll ist bei jeder Position in Klammern beigefügt.

Tarif-Nr.	Zollansatz Fr. per q
15 Malz (provisorisch 1.—)	80
69 Zucker:	
in Hüten, Platten, Blöcken etc.; Abfall von raffiniertem Zucker (10.—)	9.—
(Infolge dieser Herabsetzung wird der Ansatz für Nr. 70: Zucker geschnitten oder fein gepulvert, von Fr. 11.50 auf Fr. 10.50 ermässigt, weil die Differenz zwischen den Ansätzen für die Nrn. 69 und 70 nach dem Handelsvertrag mit Deutschland Fr. 1.50 nicht übersteigen darf.)	
156 a Daunen (Flaum): roh, nicht gereinigt, in hydraulisch gepressten oder in andern Ballen im Gewichte von mindestens 100 kg (10.—)	1.—
187 Vorgearbeitete Bestandteile von Lederwaren, Schuhwaren ausgenommen (45.—)	30.—
189 Fertige Bestandteile von Lederwaren für die Sattlerei, nicht montiert, nicht zusammengesetzt, wie: Schuleder, Schweifmetzen, Schlaufen aller Art zu Pferdegeschirren, etc. (40.—)	30.—
Bau- und Nutzholz, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen (vor 1. Januar — 70, seither prov. — 85): Laubholz (anderes als eichenes)	80
236 Nadelholz	80
Für jährlich 80,000 q tannene Schnittwaren aus dem österreichischen Grenzbezirk und aus Liechtenstein wird der bisherige Zoll von 70 Cts. zugestanden.	
ad 239 Gesägtes Fasholz ¹⁾	frei
242 Fertige Bodenteile aller Art für Parketterie, unverleimt (bis 1. Januar 3.—, seither provisorisch 5.—)	5.—
Für jährlich 2500 q aus dem österreichischen Grenzbezirk und aus Liechtenstein wird der bisherige Zoll von Fr. 3.— zugestanden.	
246 Holzschachteln aller Art für Zündhölzer, auch mit Papierüberzug und mit Reibfläche versehen (8.—)	6.—
249 Naben, Landenbäume und Felgen, unfertig, nur gesägt oder gespalten (1.50)	1.—
ex 259 bis ex 264 Sitzmöbel aus gebogenem Buchenholz (bis 1. Januar 12.—; seither provisorisch: rohe 15.—, andere 20.—)	15.—
292 Pappen, graue, sowie Holz-, Strohi- und Lederpappen, etc. (bis 1. Januar 3.50; seither provisorisch 4.50)	4.—
Hierher gehören auch auf ein oder zwei Seiten beschmitten Pappen. — Pappen von weniger als 0.5 m ² (bisher 0.6 m ²) Fläche sind als zugeschnittene Pappen nach Nr. 330 (25.—) zu verzollen.	
306 e (neu) Papiere und Kartons mit gepressten und geprägten Dessins (chagrinirt, moirirt, gaufrirt, etc.) (15.—)	10.—
325/327 Photographien und andere Bilder, eingerahmt (75.—)	65.—
377 b Buchbinderleinwand, gemustert (chagrinirt, gepresst, gaufrirt, etc.) (30.—)	15.—
ex 680 Abdampfschalen, Reibschalen, Messuren und Standgefässe aus Porzellan (18.—)	8.—
694 c Hohlglas und Glaswaren aller Art, geschliffen, graviert, gefärbt, vergoldet etc., ausgenommen Trockenplatten und Taschenuhrenröhren (provisorisch 18.—)	15.—
NB. ad 728 Gussstahlrohr zur Drahtseilfabrikation, unter 2 mm Dicke und mit mehr als 200 kg Festigkeit per mm ² , gegen Nachweis der Verwendung (4.50)	60
890 Maschinen für den Buchdruck und andere graphische Gewerbe; Buchbindermaschinen (4.—)	2.—
980 Quell- und Badesale, Moorextrakte, für den Detailverkauf hergerichtet oder fertig dosiert (10.—)	5.—
1164 Integrierende Bestandteile von Sattlerwaren und Reiserartikeln, wie Bügel, Gebisse, Kofferschlosser und Wagenbeschläge (25.—)	20.—

Für folgende wichtigere Einfuhrartikel sowie für alle andern bleiben die seit dem 1. Januar 1906 geltenden Zölle unverändert:

Gerste (— 30), gedörrtes Steinobst (3.—), Pilz- und Kristallzucker (7.50), roh behanenes Bau- und Nutzholz (— 20), eichene Schwellen (— 45), andere Schwellen (— 30), eichene Schnittwaren (— 50), gebleichte Cellulose (2.25), Mineralwasser (1.50), Benzin (— 30).

B. Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Der alte, bis zum 1. März 1906 angewendete Zoll ist bei jeder Position in Klammern beigefügt. Die ermässigten Ansätze sind halbfett gedruckt.

Tarif-Nr.	Zollansatz Kronen per q
ex 37 Apfel, Birnen und Quitten, unverpackt (frei)	frei
Apfel, Birnen und Quitten, ledig in Säcken:	
im Rohgewichte von mindestens 50 kg:	
vom 1. September bis 30. November (frei)	frei
vom 1. Dezember bis 31. August (frei)	2.—
im Rohgewichte unter 50 kg (frei)	2.—
Hauszwetschen:	
vom 1. September bis 30. November (frei)	frei
vom 1. Dezember bis 31. August (frei)	2.40
Anmerkung. Apfel, Birnen und Quitten, frisch, werden als unverpackt, bzw. als ledig in Säcken behandelt, wenn sie lose oder in Säcken von mindestens 50 kg Rohgewicht in Wagen eingehen, die mit nicht mehr als 8 Abteilungen versehen sind. Die Wagenabteilungen dürfen mit Stroh belegt oder bedeckt oder mit Papier oder Stroh ausgeschlagen sein und können auch durch Strohlagen hergestellt werden.	
65 Kühe (7.14)	per Stück 30.—
66 Jungvieh (5.95)	18.—
67 Kälber (3.57)	5.—
ex 68 Ziegen (1.19)	2.50
ex 114 Gezuckerte Teigwaren (83.33)	per q 55.—
ex 119 Käse:	
a. Sbrinz (Spalca-, Reib-)käse in mahlsteinförmigen Laiben von 18 bis 25 kg, im Durchmesser von 45 bis 55 cm und in der Höhe bis 11 cm (23.81)	12.—
b. Hartkäse in mahlsteinförmigen Laiben:	
im Gewichte von 50 kg und mehr (11.90)	12.—
im Gewichte von weniger als 50 kg (11.90)	14.—
ex 127 Schokolade und Milchsokolade, fest; Schokolade- und Milchsokoladefabrikate aller Art (115.95 ¹⁾)	125.— ¹⁾
Flüssige Milchsokolade mit nicht mehr als 10% Kakao, auch in luftdicht verschlossenen Gefässen (115.95 ¹⁾)	25.— ¹⁾
Anmerkung. Für den Fall einer Ermässigung des Kakaozollens oder der Zuckerverbrauchsabgabe wird eine Herabsetzung des Zollsatzes für Artikel der Tarifnummer 127 nach Massgabe des prozentuellen Gehaltes an Kakao, bzw. Zucker eintreten.	
ex 131 Sterilisierte Milch und Rahm, in luftdicht verschlossenen Gefässen (47.62)	frei
Anmerkung. Die Gefässe sind ebenfalls zollfrei, sofern sie innerhalb von 6 Monaten wieder ausgeführt werden.	
ex 132 Milch, eingedickt (kondensiert) oder getrocknet, ohne Zuckersatz, in luftdicht verschlossenen Gefässen (47.62)	10.—
ex 133 Milch in Blöcken von mindestens 10 kg, auch mit Zuckersatz (83.33)	35.— ²⁾
Anmerkung. Bei der Verzollung wird der zum Schutze der Blöcke dienende Ueberzug aus Kakaobutter oder andern Substanzen ausser acht gelassen.	
ex 131/132 Kindermehl, mit oder ohne Zusatz von Zucker (47.62, sowie 4.76 Zuschlag für den Zuckergehalt)	48.— ²⁾
ex 131/132 Suppen- und Speisewürze, flüssig, in Gefässen von mehr als 50 kg (Maggiwürze und ähnliche Fabrikate) (85.71)	36.—
ex 131/132 Suppenfabrikate aller Art, auch Fleischsuppe, in festem Zustande, von Art der Maggi-Fabrikate (Fleischextrakt, fest 71.43, andere 85.71)	30.—

¹⁾ Inkl. Zollsatzschlag von 8.80 für den Zuckergehalt. ²⁾ Ein Zollsatzschlag für den Zuckergehalt wird nicht erhoben. Für den Fall einer Herabsetzung der Zuckerverbrauchsabgabe wird eine prozentuale Zollreduktion nach Massgabe des zur Herstellung des Produktes verwendeten Zuckers eintreten.

¹⁾ Bisher wie Schnittwaren d. h. seit dem 1. Januar 1906 provisorisch: eichenes — 50, aus andern Holz — 85.

Tarif-Nr.		Zollansatz Kronen p. q
ex 162	Galläpfl- und Sumachextrakt, rein, nicht mit andern Stoffen gemischt, flüssig (3. 57)	3. 60
ex 163	Farbstoffextrakte, natürliche, nicht besonders benannte, flüssig, auch zum Gebrauch in der Textildruckerei und -Färberei hergerichtet (3. 57)	4. 25
<i>Anmerkung.</i> Unwesentliche Beimengungen eines Beizmittels bleiben ausser Betracht.		
<i>Anmerkung zu den Nrn. 183 bis 186.</i> Gedämpfte Baumwollgarne sind wie rohe zu behandeln (bisher in dunkleren Nuancen wie gefärbte).		
169	Asphaltbitumen (2. 38)	2. 50
ex 183	Baumwollgarne, einfach, roh:	
	1) Schussgarne für die Halbseidenweherei, in Pinksformate, auf kurzen oder auf durchgehenden Hülsen, die nicht über 13 cm lang und nicht über 22 mm dick sind, unter Kontrolle:	
	über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch (33. 33)	23. —
	über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch (33. 33 und 28. 57)	28. —
	2) Alle übrigen Garne, einfach, roh:	
	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch (19. 05)	19. —
	über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch (33. 33)	33. —
	über Nr. 50 bis Nr. 70 englisch (33. 33 und 28. 57)	38. —
	über Nr. 70 bis Nr. 80 englisch (28. 57)	43. —
ex 184	Baumwollgarne, dubliert, roh:	
	Für die Halbseidenweherei, sowie zur Tüll-, Vorhang- und Spitzenfabrikation, unter Kontrolle:	
	über Nr. 29 bis Nr. 60 (38. 08)	28. —
	über Nr. 50 bis Nr. 60 (38. 08)	35. —
ad 185 d	Baumwollgarne, drei- oder mehrdrätig über Nr. 60, englisch, zum Sticken, unter Kontrolle (42. 86)	35. —
<i>Anmerkung zu Nr. 188.</i> Als für den Detailverkauf adjustierte Garne (bisher 83. 33, neu 83. —) sind zu verzollen:		
	a. Garne in den verschiedenen kleinen Aufmachungen, d. h. auf Pappbriefen, Scheiben, Ringen, Pappspulen, Wickelsternen u. dgl., in Kartons oder Luxuspapier sortierte oder verpackte Garne (einschliesslich des Gewichtes der Kartons etc.), Garne in Döcken (kleinen Strähnchen) und in Knäulen;	
	b. Garnstränge, die in einer über die für Webzwecke notwendige Fäzierung (mit kreuzweise lose durchlaufenden, die Strälenteile nicht fest umschliessenden und durch Knoten abbindenden Fäden) hinausgehenden Weise abgetündelt sind, so dass der Strahl durch Zerreißen an den Abknotungsstellen in kleine selbständig verwendbare Döcken zerfällt; bei Eisengarnen in Strähnen begründet die über die für Webzwecke notwendige Fäzierung hinausgehende Abknotung noch nicht die Verzollung nach Nummer 188;	
	Doch sind die mit hauptzollamtlichen Befugnissen ausgestatteten Zollämter ermächtigt, adjustierte Garne, die nachweisbar nur einer fabrikmässigen Verwendung (wie zur Posamentenfabrikation, zum Umspielen von Kähnen etc.) zugeführt werden, nach ihrer sonstigen Beschaffenheit damit zu verzollen, wenn sich die Partei auf der Warenklärung schriftlich bereit erklärt, eine zeitweilige finanzielle Nachschau in ihrem Fabriktablissement selbst zur Kontrolle der tatsächlichen fabrikmässigen Verwendung des Garnes zuzulassen.)	
ex 191 a	Baumwollgewebe aus Garn über Nr. 50 bis und mit Nr. 100, roh, ungemustert, auch ausgewaschen, zum Besticken, unter Kontrolle (83. 33)	65. —
ex 192	Baumwollgewebe aus Garn über Nr. 100, roh, ungemustert, auch ausgewaschen, zum Besticken, unter Kontrolle (166. 67)	170. —
ex 191/192	Plattstichgewebe aller Art, ohne Rücksicht auf die Feinheit der verwendeten Garne, auch mit Notsaum, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt (bisher meist 238. 10)	260. —
ex 194	Baumwollene Reklamehänder aus zusammengeklebten Baumwollfäden, auch gefärbt oder bedruckt (202. 38)	180. —
<i>Anmerkung.</i> Unter Reklamehändern werden die zum Binden von Paketen u. dgl. dienenden, nicht über 5 mm breiten Streifen aus zusammengeklebten, auch verschieden gefärbten Baumwollfäden verstanden; sie können auch mit Firma, Adresse etc. bedruckt sein.		
ex 195	Glatte Tulle, roh, auch ausgewaschen, zum Besticken, unter Kontrolle (Fr. 83. 33)	85. —
<i>Allg. Anmerkung betr. alle Stickereien (auch Aetzware).</i> Nästiche, wodurch einzelne Stickerei-, Spitzen- oder Luftstickereiarbeite oder Teile (Motive) davon der Fläche oder der Höhe nach zusammengesetzt und zu Meterware aneinandergereiht sind, bleiben ausser Betracht (bisher unterlagen diese Artikel als Konfektionswaren dem Generaltarif mit 40% Zuschlag; die Zölle betragen für baumwollene 1000 Kr., für seidene 1667 Kr.).		
Für die Verzollung von Stickereien ist der Grundstoff massgebend und bleibt das Stickmaterial, soweit im Tarife hierüber nicht besondere Bestimmungen enthalten sind (s. die Nr. 235 und 236), ausser Betracht. Dies gilt auch für als Stickmaterial verwendete Metallfäden (Draht oder Lahn).		
Applikationsstickereien, bei denen der Grundstoff mit Mull oder Tüll durch Aufsticken von Mustern derart verbunden ist, dass die Muster durch Anschneiden des auf- oder darunterliegenden Stoffes sichtbar werden, gehören nicht zu den genannten Gegenständen der Nr. 274, sondern sind als Stickereien zu verzollen.		
Textilwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschnitten oder in sich selbst verzierte (Monogramme, Zierbuchstaben u. s. w.) oder Namen, Nummern oder dergleichen eingestickt sind, werden nicht zu den Stickereien gerechnet.		
Für sämtliche als Konfektion zu verzollende Stickereien wird der Zuschlag in der Höhe von 40% zum vertragsmässigen Zoll erhoben.		
ex 197	Baumwollene Luftstickereien (Aetzware) (335. 72)	660. —
198	Baumwollstickereien:	
	a. Besatzstreifen (hautes, entréous) (476. 19)	480. —
	b. Tülle und Spitzen, bestickt (Artikel der Vorhangstickerei in Kettenstich 357. 14, andere 476. 19):	
	1) Vorhangartikel und Möbeldöcken aus glattem Tüll in Kettenstichstickerei, auch mit andern Zierstichen, welche nach dem Prinzip der Kettenstichstickerei hergestellt sind, auch mit Spachtelstich (Spinnen), Langstich, Schnurstich oder Hölststich und Applikation von Cambré, Musselin und dergleichen Geweben, sowie auch mit aufgenähten Effekten, wie Ringen, Rosetten, Bollen etc.	350. —
	2) Andere	660. —
	c. nicht besonders benannte:	
	1) Artikel der Kettenstichstickerei, auch mit Spachtelstichen (Spinnen), Langstich und Schnurstich (Vorhangartikel 357. 14, andere 476. 19)	350. —
	2) Andere (476. 19)	450. —
212	Leinwandstickereien (476. 19), auch Luftstickereien (Aetzware) (714. 29):	
ex 225	Kammgarne, nicht besonders benannte:	
	a. roh, einfach:	
	1) über Nr. 45 metrisch (19. 05)	12. —
	2) über Nr. 45 metrisch (28. 81)	21. —

*) Die Definition lautete nach dem alten Warenverzeichnis zum Tarif wie folgt: „Adjustierte Garne sind alle einfachen, dublierte oder gewirzten Baumwollgarne, die in verschiedenen kleinen Aufmachungen, d. h. auf Pappbriefen, Scheiben, Ringen, Pappspulen, Wickelsternen u. dergl., in Knäulen, Döcken, (kleinen Strähnchen), auch sortiert oder verpackt in Kartons oder Luxuspapier, für den Kleinhandel vorgerichtet, eingehen.“

Tarif-Nr.		Zollansatz Kronen p. q
	b. roh, dubliert oder mehrdrätig:	
	1) bis Nr. 45 metrisch (28. 57)	17. —
	2) über Nr. 45 metrisch (33. 33)	29. —
ex 200	Wirk- und Strickwaren, ausgenommen Strümpfe, Socken und Handschuhe, mit Nährarbeit:	
ex 233	aus Baumwolle (300. —)	300. —
	aus Wolle (333. 33)	250. —
<i>Hinsichtlich der Anmerkungen wird auf die demnächst erscheinende amtliche Vertragsausgabe verwiesen.</i>		
	Stickereien aller Art auf Wolle:	
235	mit Seide bestickt (535. 72)	600. —
236	mit andern Materialien bestickt (476. 19)	500. —
ex 239 a	Krollhaare, auch mit andern groben Tierhaaren oder vegetabilischen Faserstoffen gemengt (frei)	15. —
ex 242	Seide (abgehspelt oder filiert), auch gewirnt:	
	b. weiss gemacht (degummiert) (83. 33)	80. —
	c. gefärbt:	
	1) schwarz (83. 33)	80. —
	2) in andern Farben (83. 33)	90. —
ex 243	Florettseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gewirnt:	
	a. roh oder weiss gemacht (frei); Violetgarne (83. 33)	frei
	b. gefärbt:	
	1) schwarz (83. 33)	80. —
	2) in andern Farben (83. 33)	90. —
246	Zwirn aus Seide, Florett- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit andern Spinnmaterialien, weiss gemacht oder gefärbt, für den Detailverkauf adjustiert (83. 33)	110. —
247	Ganzseidenwaren, bestickt (952. 38)	1100. —
cx 245	Seidene Luftstickereien (Aetzware) (952. 38)	1100. —
249	Seidenbeuteluch (476. 19)	400. —
250	Ganzseidengewebe, nicht besonders benannte:	
	a) glatte (nicht façonierte) (bedruckte 952. 38, andere 476. 19)	480. —
<i>Anmerkung.</i> Gesäumte, seidene Taschen- und Umschlagtücher unterliegen einem Zollzuschlag von 5%.		
	b. façonierte (952. 38)	950. —
<i>Anmerkung.</i> Als ganzseidene glatte Gewebe und Armieren im Sinne der Nr. 250 a werden jene anerkannt, die unabhängig davon, ob sie einfarbig, längs- oder quergestreift oder kariert sind, in der Bindung eine einheitlich regelmässige Oberfläche zeigen, die durch eine Kreuzung der Ketten- und Schussfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Lützen erzeugt werden können, nämlich:		
Taffetgewebe (Taffete, Lonisines, Sarsenets, Marcellines, Lustrines, Faillés, Gros-grains, Ottomans, Gros de Londres, Gros de Suzé, Gros de Tours u. dgl.);		
Köpergewebe (Levantines, Surahs, Serges, Tricotines, Cotes satinées, Peau de soie u. dgl.);		
Satingewebe (Satin de Lyon, Satin turc, Satin de Chine, Messaline, Satin gree, Satin merveilleux, Satin Duchesse; Satin soleil, Satin marquise, Satin Rhadamés, Satin double face u. dgl.);		
Armuren (Armures royales, Armures Régence, Armures précieuses, Armures piquées, Kettraps, Schussstreifen (Gros d'Italie u. dgl.);		
Stoffe, bei denen in der Form von Randstreifen (Bordüren) zwei oder mehrere Armuren (Bindungen) getrennt auftreten, gehören zu den glatten Geweben. Als solche sind die Stoffe zu Regen- und Sonnenschirmen anzusehen, welche in der ganzen Breite aus einheitlicher Bindung (z. B. Taffet) bestehen und differenziale Bindung (zumeist Atlas oder Canelée) nur in der Form und Ausdehnung von Randstreifen (Bordüren) aufweisen. Der Charakter von Randstreifen (Bordüren) kann den getrennt auftretenden Bindungen der Stoffe zu Regen- und Sonnenschirmen oder Tücheln nur dann zugekannt werden, wenn jeder Randstreifen schmaler ist, als der achte Teil der Stoff- oder Tüchelseite, auf welcher er senkrecht steht. Als Breite einer Bordüre ist die ganze Entfernung vom Rande des Spiegels bis zum äussersten Rande des Stoffes oder Tüchels, nur dann anzusehen, wenn der äusserste Streifen längs der Tüchel- oder Stoffkante gleichfalls abweichende Bindung gegenüber dem eigentlichen Fond (Spiegel) aufweist.		
Die Bindung und Zusammensetzung der Enden (Sahlleuten, Isières), sofern nicht dadurch für die weitere Verwendung der Gewebe bestimmte Effekte (zum Beispiel Bordüren und dgl.) erzielt werden, fällt für die Verzollung nicht in Betracht.		
Glatte Gewebe im Stoff bedruckt, gelten als glatt (bisher wie façonierte).		
Das Vorhandensein von Ajour- und Schlingfadeneffekten von unrechter Gaze macht ein an sich glattes Gewebe nicht zum façonierten (bisher wie façonierte).		
Als façonierte sind ausser den Jacquardgeweben solche Gewebe zu betrachten, die aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armuren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (Pékins), seien es Schussfäden (Lancés).		
Moirierte und gaufririerte Stoffe, ferner in der Kette bedruckte Stoffe (Chinés) werden als façonierte behandelt.		
ex 253	Ganzseidene Bänder (ausgenommen gestickte, solche aus Tüll, Gaze etc., sowie Sammetbänder) (952. 38):	
	Chinébänder	575. —
	Moirébänder	1050. —
	andere	950. —
ex 255	Halbseidenwaren, bestickt, aller Art (952. 38)	1000. —
ex 258	Wirk- und Strickwaren aus Halbseide, ausgenommen Strümpfe, Socken und Handschuhe (535. 72)	600. —
ex 274	Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp:	
	a. baumwollene (400. —)	180. —
	b. wollene (367. —)	262. —
	c. ganzseidene (1667. —)	750. —
	d. halbseidene (333. —)	585. —
ex 281 c	Feinste Hutgeflechte, auch in Verbindung mit seidenen, baumwollenen und andern zusammengeklebten Gespinnstäden (Textilsparterie) (119. 05)	60. —
<i>Anmerkung.</i> Hierunter fallen auch Hutgeflechte aus seidenen, baumwollenen und andern zusammengeklebten Gespinnstäden oder aus Rosshaar, untereinander kombiniert oder in Verbindung mit Metallfäden.		
298	Drucksorten, Ankündigungen und Plakate:	
	a. zwei- oder mehrfarbig oder mit Gold oder Silber bedruckt oder auf photomechanischem Wege hergestellt:	
	1) mehrfarbige, mit Gold oder Silber bedruckt, mit Lichtdrucken oder mit Hilfe der photographischen Schnellkopiermaschine hergestellte Kopien oder mit Drucken der Tiefdruckpresse (42. 86)	55. —
	2) andere zweifarbig (meist 42. 86)	15. —
ex 316	Schuhelastiken, wenn die darin verarbeiteten Gespinste bestehen:	
	a. aus Seide, Florettseide oder Kunstseide (166. 67)	180. —
	b. aus andern Textilstoffen (119. 05)	165. —
ex 324	Sogenannte Tekko- und Salubratapeten aus Geweben von Baumwolle oder Flachs (aus Baumwolle meist 142. 88; aus Flachs 95. 24)	60. —

*) Im übrigen sind im Verträge folgende Ansätze für „feine Flechtwaren, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien“ vereinbart: Strohbänder 4. 60 (bisch. 4. 76), andere 36. — (bisch. 33. 71).

Tarif-Nr.	Zollansatz Kronen
ex 330 Kalbleder, mit Ausnahme des lackierten Leders:	
a. naturfarbiges (21.43)	40.—
b. andersfarbiges (42.86)	50.—
ex 344 Treibriemen, flache, auch Schlagriemen ¹⁾ :	
1) aus lohgarem Leder	58.—
2) aus fett- oder mineralgarem Leder sowie aus Rohhäuten	68.—
ex 368 Holzschriften für Plakatdruck etc. (35.71)	10.—
ex 359 Holzschntzereien:	
nicht in Verbindung mit andern Materialien (meist 35.71)	40.—
in Verbindung mit andern Materialien, Leder oder Textilstoffe ausgenommen ²⁾ (meist 35.71)	50.—
ex 398 e Schieferplatten geschliffen, in den Dimensionen von 1.40 m Höhe und darüber, bezw. von 50 cm Breite und darüber (7.14)	4.—
ex 394 b 1 Mikantplatten, nicht zu einem bestimmten Gebrauchszweck vor- gerichtet (3.57)	7.—
ex 409 a Ringe u. dgl. Isolationsgegenstände aus Mikanit; Mikantplatten, zu einem bestimmten Gebrauchszweck vorgerichtet (35.71)	15.—
Mikantpapier (35.71) und -Leinwand (119.05)	15.—
ex 467 Feilen mit einer Hiebänge:	
von über 250 mm (23.81)	30.—
von 250 mm und weniger (35.71)	45.—
ex 461 d Möbelnägel mit glatten oder runden Köpfen, auch poliert (42.86)	36.—
ex 467 Kratzten aller Art (47.62)	65.—
Weberkämme, Weberkammzähne, auch in Bündeln oder Ringen (47.62); Weberseife (17.86 als Maschinenteile); Maillons: alle diese auch vornickelt	65.—
ex 470 Racheliedern aus Stahl (28.57) oder aus Metallkomposition (42.86)	10.—
ex 479 b Schustermesser, nicht grob gepliest ³⁾ (meist 35.71, poliert 107.14)	40.—
ex 485 Möbelnägel mit faconierten Köpfen aus unedlen Metallen, auch vernickelt, vergoldet oder versilbert (95.24)	95.—
ex 528 Wasserturbinen von mehr als 50 bis 1600 q (17.86)	19.—
532 Maschinen für die Baumwollspinnerei und -Zwirnerei (7.14)	5.—
534 Webstühle und Hilfsmaschinen:	
für die Seidenweberei (10.12)	10.—
Schlicht- und Zettelmaschinen (10.12)	10.—
Wirke- und Hilfsmaschinen für die Wirkerei (10.12)	10.—
ex 538 Die eigentliche Papiermaschine mit dem Troekenapparat (11.90)	12.—
Kühlmaschinen von mehr als 100 q (17.86)	16.—
Teigwerkmaschinen (11.90)	12.—
Walzenstühle (11.90)	18.—
<i>Allgemeine Anmerkungen über die Zollabfertigung von Maschinen:</i>	
1) Bei der Tarifierung von Maschinen, Apparaten oder deren Bestandteilen bleiben Verbindungen mit andern Materialien ausser Betracht.	
2) Als Teile von Maschinen oder Apparaten sind solche nicht namentlich tarifirte Gegenstände zu verzollen, die keinen andern Gebrauch als zur Zusammensetzung von Maschinen, bezw. Apparaten zulassen.	
ex 539 Dynamomaschinen und Elektromotoren (mit Ausnahme der Automotoren ⁴⁾ , auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen oder Apparaten; Transformatoren (rotierende oder ruhende Umformer ⁵⁾):	
Von mehr als 2 q bis 5 q	32.—
Von mehr als 5 q bis 30 q	27.—
Von mehr als 30 q bis 80 q	25.—
Von mehr als 80 q	20.—
543 Apparate, elektrische und elektrotechnische Vorrichtungen (Regulatoren, Widerstände, Anlasser u. dgl.), nicht besonders benannt (119.05):	
Von 10 kg oder darunter	120.—
Von mehr als 10 kg bis 25 kg	80.—
Von mehr als 25 kg bis 2 q	45.—
Von mehr als 2 q	30.—
ex 562 Platten, Bleche und Draht aus Gold (2.38)	per kg 2.40
ex 567 Goldene Ketten aller Art (7.14)	per kg 24.—
574 Instrumente, mathematische und physikalische, auch Geschwindigkeitsmesser (1.19)	per kg 1.50 ⁶⁾
ex 576 Sprech- und ähnl. Maschinen, wie Phonographen, Grammophone u. dgl. (119.05)	24.—
ex 582 Mechanische Spielwerke mit oder ohne Gehäuse, sowie Teile von solchen (23.81)	24.—

¹⁾ Bisherige Zölle: Treibriemen in geschnittenen Streifen 35.71, genäht, gelocht, gekittet etc. 52.38; Schlagriemen, nicht gefärbt 21.43, gefärbt 42.86. ²⁾ Mit Seide gefütterte Kassetten unterliegen nach Nr. 360 des neuen Tarifes einem Zoll von 72 Kr. (bis 178.57). ³⁾ D. h. mit deutlich sichtbaren, gleichlaufenden Schleißeisen. ⁴⁾ Automobil- und Fahrradmotoren (bisher 17.86) unterliegen nach Nr. 534 des neuen Tarifes folgenden Zöllen: bis 50 kg 150.—, über 50 kg bis 2 q 120.—, über 2 q bis 4 q 100.—, über 4 q 60.—. ⁵⁾ Bisherige Zölle: Dynamomaschinen ohne Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen oder Apparaten, sowie Transformatoren 11.90, andere 17.86. ⁶⁾ Präzisionsinstrumente für wissenschaftliche Zwecke sind nach Art. XI des neuen Tarifgesetzes zollfrei (wie bisher).

Tarif-Nr.	Zollansatz Kronen
585 Taschenuhren:	
a. 1) Mit goldenen Gehäusen (2.38)	per Stück 2.—
2) Mit zum geringern Teil goldenen Gehäusen (1.79)	1.60
3) Mit silbernen Gehäusen, vergoldet oder mit vergoldeten oder plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (1.19)	1.20
4) Mit andern Gehäusen, vergoldet oder mit vergoldeten oder plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (— 71)	— 60
b. 1) Mit silbernen Gehäusen (1.19)	1.20
2) Mit versilberten Gehäusen (— 71)	— 60
c. Mit andern Gehäusen (— 71)	— 60
<i>Anmerkung.</i> Zu diesen Vertragszöllen werden ohne Rücksicht auf ihre Grösse alle Taschenuhren zugelassen, auch solche mit Spiel-, Repetier- oder Weckervorrichtung.	
586 Gehäuse zu Taschenuhren:	
a. 1) goldene (1.67)	1.60
2) zum geringern Teil aus Gold (1.07)	1.—
3) silberne, vergoldet oder mit vergoldeten oder plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (— 48)	— 50
4) andere, vergoldet oder mit vergoldeten oder plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (— 24)	— 25
b. 1) silberne (— 48)	— 50
2) versilberte (— 24)	— 25
c. andere (— 24)	— 25
<i>Anmerkung.</i> Mittelstücke von Uhrgehäusen (Carrures) sind, auch wenn sie ohne Deckel eingehen, wie vollständige Gehäuse zu verzollen (bish. wie Uhrfournituren, s. Nr. 588).	
587 Uhrwerke zu Taschenuhren (— 71), auch Uhrwerkplattinen und Rolwerke (Ebauches) (bish. wie Uhrfournituren, s. Nr. 588)	— 60
588 Uhrfournituren für Taschenuhren:	
a. weder versilbert noch vergoldet (95.24)	per q 110.—
b. versilbert oder vergoldet (238.10)	240.—
ex 589 Elektrische Uhren aller Art, ausgenommen die in Nr. 585 gehörenden (238.10)	240.—
ex 599 o Chlorsaures Kali (14.29) und chlorsaures Natron (23.81)	10.—
ex 602 Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate (7.14)	12.50
ex 614 Kleber (Papp); Schusterpapp (7.14)	16.—
ex 622 Gerbsäuren (Tannin); Gallussäure, auch Pyrogallussäure (23.81)	24.—
625 Teerfarbstoffe (3.57):	
1) Azo- und Schwefelfarben: 12 Prozent vom Werte, im Maximum	45.—
2) andere: 12 Prozent vom Werte, im Maximum	35.—
ex 626 Zylinderlack (23.81)	20.—
ex 630 Zubereitete Arzneiwaren, sowie alle durch Etiketten etc. als Arznei, auch Tierheilmittel bezeichneten Stoffe (57.14)	57.—
ex 630 Gipschenen, auch in Büchsen (Patent Dr. W. Sallé) (57.14)	6.—
Andere zu Heilzwecken vorgeriebete Watten und Verbandmittel (57.14)	57.—
ex 637 a Türkischrotöl (5.95)	8.—
ex 647 Bücher, Druckschriften, auch Kalender mit literarischen Beigaben, Zeitungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Akten und Manuskripte (frei)	frei
648 Kupfer- und Stabstiche, Steindrucke, Holzschnitte, Kunstdrucke in Farben u. dgl.; alle diese mit Ausnahme der zu Nr. 299 ¹⁾ gehörigen Massenerzeugnisse der Bildruckmanufaktur; Photographien (frei)	frei
<i>Anmerkungen zu den Nrn. 647 und 648:</i>	
1) Bücher, Kalender, Bilder (mit Ausnahme der zu Nr. 299 gehörigen Massenerzeugnisse der Bildruckmanufaktur), Musiknoten u. s. w., broschiert oder in Papier, Papp, Buchbinderleinwand oder Leder gebunden, sind nach Nr. 647, beziehungsweise 648 zollfrei zu behandeln. Hierbei bleiben Schliessen oder Beschläge aus unedlen (auch vergoldeten oder versilberten) Metallen ausser Betracht.	
Gold- und Silberdruck und Gold- und Silbersebnitt bleiben bei der Tarifierung gebundener Bücher u. s. w. der Nr. 647, sowie der zu Nr. 648 gehörigen Bilder ausser Betracht.	
Bücher, Kalender, Bilder, Musiknoten u. s. w. in Einbänden, ganz oder teilweise aus andern gewöhnlichen, feinen oder feinsten Materialien sind nach den entsprechenden Nummern der Klasse XXIX (Papier und Papierwaren) zu behandeln.	
Einbände, Mappen, Kartons u. dgl., in welche Bücher, Bilder u. s. w. eingelegt oder eingeschoben sind, werden auch dann separat nach Beschaffenheit des Materials verzollt, wenn es kenntlich ist, dass sie zu den eingelegten oder eingeschobenen Büchern, Bildern u. s. w. gehören.	
Dagegen bleiben handelsübliche, bloss zum Schutze während des Transportes dienende Enveloppen aus rohem Pappendeckel, auch mit Etiketten, ferner bei Gebet- und Andachtsbüchern dergleichen Enveloppen aus Karton, auch mit gepresstem oder Buntpapier überzogen, ausser Betracht.	
2) Kinderbilderbogen und andere Bilder der Nr. 299, auch mit kurzem Text, gebunden, sowie Kinderbilderbücher sind nicht nach Nr. 648, sondern nach den Bestimmungen der Klasse XXIX zu behandeln. Büchern beigegebundene Bilder, auch wenn letztere an sich zu Nr. 299 gehören, sowie in den Text von Büchern eingeschaltete Illustrationen bleiben ohne Einfluss auf die Tarifierung; solche Druckerzeugnisse fallen unter Nr. 647.	

¹⁾ Nr. 299 enthält Ansätze von 40 bis 75 Kronen, je nach Art des Druckes.